

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Rohrleitungsanlage von 89415 Lauingen (Donau), OT Veitriedhausen, bis 89423 Gundelfingen a.d.Donau, OT Echenbrunn, mit einer Länge von ca. 3923 m zur Trinkwasserversorgung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau

I. Aktenvermerk

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Unteren Brenzgruppe, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d.Donau, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage von 89415 Lauingen (Donau), OT Veitriedhausen, bis 89423 Gundelfingen a.d.Donau, OT Echenbrunn, mit einer Länge von ca. 3923 m.

Das Vorhaben dient der Versorgung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau mit Trinkwasser.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 65 Abs. 2 UVPG war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Schutzwürdigkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das

Vorhaben unproblematisch, da die gesamte Verlegungstrasse auf Feldwegen verläuft. Im Trassenverlauf befinden sich auch keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenverunreinigungen.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring